

1 Grundlagen

Falllösung nach Anspruchsgrundlagen: Zweck und Anforderungen

Zweck Die Falllösung nach Anspruchsgrundlagen ist der Versuch, dem Kandidaten eine formale Fallprüfung an die Hand zu geben, die zu einem systematischen Aufbau der Lösung führt, Denkfehler vermeidet und zur Vollständigkeit anregen soll. Insoweit ist die Falllösung nach Anspruchsgrundlagen auch eine Art „Checkliste“.

Dies ist keineswegs eine rein akademische Übung. Ganz im Gegenteil: Auch in der Praxis stellt sich oft die Frage, wer was von wem verlangen kann bzw – umgekehrt – was jemand von jemand anderem „droht“. Die Klärung, was jemand „verlangen“ kann, stellt die wichtige Verbindung zur Rechtsdurchsetzung und damit zum Zivilprozess dar. Um die Chancen solcher Ansprüche zu prüfen, sind auch mögliche Gegenargumente (Einwendungen) gedanklich vorwegzunehmen.

Strukturierung Dabei gibt es kein absolut gültiges „Rezept“; die Falllösung nach Anspruchsgrundlagen bietet Hilfestellung, indem sie den Sachverhalt in bewältigbare Zwei-Personen-Konstellationen „zerlegt“. Die Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen ist daher ein wichtiges Hilfsmittel zur Gliederung und Strukturierung der Falllösung. Die jeweils zu prüfenden Ansprüche und Einwendungen sind bei Ihrer Lösung die Überschriften.

Die Falllösung nach Anspruchsgrundlagen ist Methode, nicht Selbstzweck und kann juristisches Fachwissen und Verständnis nicht ersetzen. Je schwieriger ein Sachverhalt ist, desto mehr an Wissen und vor allem Problembewusstsein ist erforderlich. Beides kann auch die beste Methode der Falllösung nicht ersetzen.

Klausuren In Klausuren und Hausarbeiten wird in der Regel eine Falllösung nach Anspruchsgrundlagen verlangt. Mitunter ist die Fragestellung eingeschränkt; etwa auf die Berechtigung eines einzelnen Anspruchs oder nach dem Bestehen eines Gestaltungsrechts (s zB S 8 unten).

Beispiel: A verlangt von B € 1.000,-. Zu Recht? Oder: Kann C den mit D abgeschlossenen Vertrag noch „loswerden“? In diesen Fällen sind naturgemäß nur die gestellten HFragen zu beantworten.

Häufiger wird aber allgemein nach der Rechtslage gefragt. In diesem Fall (und dann, wenn keine ausdrückliche Aufgabenstellung erfolgt) ist die Rechtslage umfassend zu prüfen, also was für Ansprüche jeweils „jeder gegen jeden“ haben könnte (s zB S 31 ff, 34 ff). Dabei ist es bei den meisten Prüfungen so, dass Ansprüche gegen namentlich nicht genannte Personen nicht geprüft werden müssen.

Wenn im Sachverhalt also erwähnt wird, dass ein sorgloser Lehrling von X dem Auftraggeber einen Ziegelstein auf den Kopf fallen lässt, können Ausführungen zu dessen Haftung dahinstehen. Dass solche Ansprüche nicht geprüft werden müssen,

kann verschiedene Gründe haben. Entweder weil die Prüfung sonst zu lang würde oder weil die Ansprüche besonders kompliziert zu prüfen sind und über den Prüfungsstoff hinausgehen oder weil sie – wie im Beispielfall – keine besonderen Rechtsprobleme in sich bergen.

Begründung

Denken Sie stets daran, Ihre Lösung zu begründen. Die Qualität der Begründung ist wichtiges Beurteilungskriterium; teilweise werden dafür auch Zusatzpunkte vergeben. Die Begründung ist wichtiger als die „richtige“ Lösung. Wenn ein Kandidat zufällig das Bestehen eines Anspruchs zutreffend bejaht oder verneint hat, sagt das über Kenntnis und Verständnis der Materie noch nichts aus. Die Qualität der Begründung ist gewissermaßen Ihre „Visitenkarte“. Beachten Sie auch, dass eine gefällige äußere Form maßgeblich zum positiven Gesamteindruck jeder Arbeit beiträgt. Dass Sie sich der üblichen juristischen Terminologie bedienen, ist in diesem Stadium der Ausbildung selbstverständlich. Auch dadurch zeigen Sie, dass Sie das Stoffgebiet beherrschen.

8 Ob 63/05f

Wenn die Heizung eines fabriksneuen Autos dieses maximal auf 18 Grad erwärmen kann, genügt es nicht, wenn Sie in Ihrer Lösung kommentarlos darauf hinweisen, dass „ein Mangel“ vorliegt. Vielmehr ist herauszuarbeiten, worin dieser besteht. Darin liegt im Gewährleistungsrecht oft ein erheblicher Teil der Leistung. Hier könnte darauf verwiesen werden, dass 20 Grad die übliche Zimmertemperatur darstellt. Anschließend könnte man erörtern, ob dieser Maßstab für Autos passt (etwa in Hinblick auf unterschiedliche Kleidungsgepflogenheiten im Inneren von Gebäuden einerseits und in Autos andererseits).

Beispielfälle

Fall 1:

Emil hat seine Armbanduhr auf der Straße verloren. Viktor findet die Uhr und verkauft und übergibt sie am nächsten Tag an Kurt um € 100,-.

Fall 2:

Karina möchte einen Bodenteppich kaufen. Sie stattet gemeinsam mit ihrem Freund Daniel dem Teppichhaus Magic Carpet einen Besuch ab. Die beiden werden auf einen roten Teppich aufmerksam, der um € 200,- angeboten wird (Modell „Sunrise“). Karina bittet einen Verkäufer, einen Teppich dieses Modells aus dem Lager zu holen, was dieser auch tut. Karina kauft den Teppich. Als sie ihn zu Hause ausrollt, wird sie auf das Schild „Wandteppich – nicht als Bodenteppich geeignet“ aufmerksam. Das Schild hatte sich beim Ausstellungsstück durch eine Unachtsamkeit Daniels gelöst, was weder ihm noch Karina aufgefallen war. Karina ruft gleich erbost bei der Geschäftsführung Magic Carpets an. Dort wird ihr mitgeteilt, dass man verkaufte Ware nicht mehr zurücknehme. Außerdem weist man mit Schildern auf den Ausstellungsstücken ohnehin darauf hin, wenn es sich um Wandteppiche handle.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3:

Eberhard entdeckt, dass das Dach seines am Wiener Stadtrand gelegenen Hauses an einigen Stellen undicht wird. Er beauftragt daher den Dachdecker Daniel mit der Renovierung des Daches um angemessene € 15.000,-, was Adam und Bertram, zwei

Arbeiter Daniels, erledigen. Eberhard weist die beiden darauf hin, dass sie das Grundstück ausschließlich über den – schwieriger zugänglichen, weil verwachsenen – Hintereingang betreten dürfen, weil beim Vordereingang Eberhards neuer BMW parke, auf den es aufzupassen gelte. Das Dach wird ordnungsgemäß fertig gestellt, es stellt sich jedoch heraus, dass Eberhards BMW – ersichtlich durch das von den Arbeitern verwendete Bauwerkzeug – einen Lackschaden davongetragen hat (Schaden: € 1.000,-). Es lässt sich jedoch weder feststellen, welcher der Arbeiter den Schaden verursacht hat, noch ob beide oder nur einer der Arbeiter den Vordereingang benutzt haben. Eberhard ist erbost und will „jedenfalls nicht die ganzen € 15.000,-“ zahlen.

Wie ist die Rechtslage?

Beachte: Wer Genaueres zum Stoff wissen möchte, muss die entsprechenden Textstellen im Lehrbuch zu Rate ziehen.

Lesen Sie die folgenden Ausführungen zur Falllösung aufmerksam durch und wenden Sie das Erlernte anschließend an, indem Sie die Beispielsfälle zunächst selbst lösen. Nehmen Sie dafür nur einen Gesetzestext zur Hand und setzen Sie sich ein Zeitlimit – bei der Prüfung wird es nicht anders sein! Erst anschließend konsultieren Sie die Musterlösungen auf S 28ff.

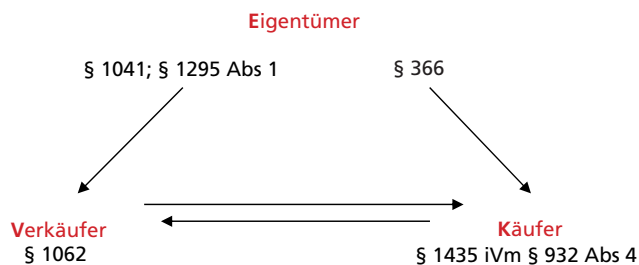
Drei Schritte beim Umgang mit dem Fall

Schritt 1: Der Umgang mit dem Sachverhalt

Der Weg zum Erfolg beginnt bei der schriftlichen Lösung von Fällen beim Verständnis des Sachverhaltes.

Eine banale, aber erfolgversprechende Empfehlung ist, den Sachverhalt zu Beginn mehrmals ruhig durchzulesen. Dies erfordert – gerade in unserer „schnellebigen“ Zeit – Disziplin und Übung. Dabei kann es durchaus hilfreich sein, Wichtiges durch Unterstreichen in der Angabe hervorzuheben und sich auf einem Beiblatt Notizen zu machen. Auch eine graphische Darstellung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten kann wertvoll sein; bei mehrpersonalen Verhältnissen ist dies sogar unerlässlich. Dabei können die zu prüfenden Ansprüche mit Pfeilen und stichwortartiger Bezeichnung des zu prüfenden Anspruchs verbunden werden. Auf diese Weise wird die Sachverhaltskizze zu einer Lösungsskizze.

In unserem ersten Beispielsfall könnte dies so aussehen:



Mit den Schritten 2 und 3 der Falllösung (s dazu S 8ff) sollte man erst beginnen, wenn man den Sachverhalt vollständig erfasst hat. Ein Indiz dafür ist, dass man sich selbst erzählen kann, was passiert ist.

Seien Sie dabei nicht nur bei der Prüfung, sondern auch in Ihrer späteren Berufspraxis präzise: Wenn der Zeuge aussagt, er habe ein Rücktrittsschreiben „verfasst“, ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob er es auch abgesendet hat. Wenn es heißt, dass ein Schreiben abgeschickt wurde, muss über den Zugang nachgedacht werden (§ 862; vgl aber zur Rüge beim Unternehmensgeschäft § 377 Abs 4 UGB). Wenn eine Gesellschaft „aufgelöst“ wird, existiert sie noch weiter, tritt aber in das Stadium der Abwicklung (Liquidation).

Sachverhaltsfehler

Ein beträchtlicher Teil negativer Beurteilungen geht auf „Sachverhaltsfehler“ zurück. Vielfach handelt es sich um Flüchtigkeitsfehler, die auf einem nicht ausreichenden Erfassen des Sachverhalts beruhen. Solche Missverständnisse sind besonders ärgerlich, weil sie am einfachsten zu vermeiden sind. Folgendes ist beim Umgang mit dem Sachverhalt zu beachten:

Nichts dazu dichten!

Der Sachverhalt ist vollständig. Dichten Sie nichts dazu. Das „Verbiegen“ des Sachverhaltes ist eine beliebte Methode, um Problemen auszuweichen, die man nicht lösen kann, und führt zum Misserfolg, weil man die vom Prüfer, nicht die von einem selbst gestellte Aufgabe lösen soll.

Wenn Sie im dritten Beispielfall die Formulierung finden, dass sich nicht feststellen lässt, ob beide oder nur einer der Arbeiter den Vordereingang benutzt haben, so müssen Sie diese Information so und nicht anders in Ihrer Lösung verarbeiten. Falsch wäre, die Lösung darauf aufzubauen, dass wahrscheinlich doch beide den leichter zugänglichen Vordereingang benutzt haben.

Als gegeben annehmen!

Der Sachverhalt soll nicht auf Plausibilität überprüft werden. Zwar sollen Sachverhaltsangaben nicht praxisfern oder unrealistisch sein, doch werden manchmal aus Gründen der Vereinfachung gewisse Unschärfen in Kauf genommen. Mitunter werden auch „Extremfälle“ gewählt, um ein bestimmtes Problem zugespitzt „auf den Punkt“ zu bringen. Der Prüfungskandidat soll den Sachverhalt dann nicht korrigieren, er muss ihn so hinnehmen, wie er vorliegt.

Sagt der Sachverhalt, dass dem Baumeister die Untauglichkeit des gelieferten Materials nicht auffallen konnte, sind Ausführungen, dass einem sorgfältigen Baumeister das wohl doch aufgefallen wäre, kontraproduktiv. Das gilt auch dann, wenn Sie selbst aus praktischer Erfahrung wissen, dass es möglich wäre, den Materialfehler zu erkennen: Wenn der Sachverhalt sagt, dass das nicht der Fall ist, müssen Sie dem Sachverhalt folgen.

Nichts weglassen!

Was im Sachverhalt steht, ist wesentlich: geballte Information. Wenn Sie einen Teil des Sachverhaltes nicht behandelt haben, haben Sie wahrscheinlich ein Rechtsproblem übersehen.

Wenn der im zweiten Beispielfall angeführte Umstand, dass sich das Schild aus einer Unachtsamkeit Daniels vom Ausstellungsstück gelöst hat, in der Lösung nicht problematisiert wird, ist die Lösung wahrscheinlich unvollständig oder sogar falsch.

Vom Normalfall ausgehen!

Der Sachverhalt beruht auf dem Normalfall. „Besonderheiten“ würden Sie in der Angabe finden!

Keine
Nacherzählungen!

Da es in den obigen Beispielfällen keinen gegenteiligen Hinweis gibt, ist von der Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit aller beteiligten Personen auszugehen!

Der Sachverhalt soll nicht nacherzählt werden: Das kostet Zeit, die besser für die Lösung verwendet werden sollte.

Viele Kandidaten würden die Lösung des zweiten Beispielfalles in etwa so beginnen: „Karina hat einen Fußteppich gekauft. Sie hat gemeinsam mit ihrem Freund Daniel dem Teppichhaus Magic Carpet einen Besuch abgestattet und einen roten Teppich um € 200,- gekauft (...).“ Das ist natürlich nicht falsch, aber man sollte bedenken, dass die Zeit bei einer Prüfung knapp ist und Nacherzählungen zwecklos sind – der Prüfer kennt den Sachverhalt. Außerdem besteht bei solchen Nacherzählungen die Gefahr, Sachverhaltselemente zu kürzen, auf die man dann auch bei der Lösung vergisst.

Beweisbarkeit und Beweislast

Besondere Schwierigkeiten stellen regelmäßig Fragen der Beweisbarkeit und der Beweislast dar. In der Praxis ist die Frage der Beweisbarkeit oft ganz entscheidend. Der einfachste und klarste Anspruch nützt nichts, wenn seine Voraussetzungen nicht bewiesen werden können.

Daher wird im Zivilprozess die meiste Zeit nicht für die Klärung von Rechtsfragen, sondern für den Beweis bestimmter Umstände aufgewendet: Zeugen werden befragt, Gutachten eingeholt, Augenscheine durchgeführt usw.

Beweisbarkeit ist Sache
des Sachverhalts

Bei einer Prüfung müssen Sie sich nicht mit Beweisproblemen auseinandersetzen, da der Sachverhalt keine Beweisprobleme enthält. Er ist – wie erwähnt – vollständig und muss so hingenommen werden. In zivilprozessualer Diktion muss die Prüfungsangabe wie der vom Richter festgestellte Sachverhalt behandelt werden, der „nur mehr“ rechtlich beurteilt werden muss.

Wenn nach dem Sachverhalt das Kündigungsschreiben vom Postboten in den Postkasten des Arbeitnehmers eingeworfen wurde, ist der Beweis erbracht. Es wäre unzulässig zu sagen, dass der Beweis der Zustellung nicht gelingen wird, weil es wahrscheinlich keine Zeugen dafür gibt, dass der Postbote den Brief eingeworfen hat.

Was im Sachverhalt festgestellt wird, ist also erwiesen. Was nicht im Sachverhalt steht, kann nicht bewiesen werden. Das ist nicht realitätsfremd, sondern bereitet Sie darauf vor, in der späteren Berufspraxis die richtigen Fragen zu stellen. Erst wer weiß, dass es auf den Zugang eines Schreibens ankommt, kann die richtigen Fragen stellen, um herauszufinden, ob es zugegangen ist.

Beweislosigkeit

Kann ein Umstand nicht bewiesen werden, stellt sich das Problem der Beweislast. Es geht dabei um die Frage, zu wessen Lasten es geht, wenn nach Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismittel ein rechtserheblicher Umstand nicht geklärt werden kann. Man bezeichnet diesen Fall als „non liquet-Situation“: Weder der Kläger kann beweisen, dass ein für ihn günstiger Umstand eingetreten ist, noch der Beklagte kann beweisen, dass dieser Umstand nicht eingetreten ist.

Damit ein Schadenersatzanspruch gegeben ist, bedarf es der rechtswidrigen und schuldhaften Verursachung eines Schadens durch den Schädiger. Wer trägt den Nachteil der Nichtbeweisbarkeit eines dieser Umstände?

Behauptungslast = Beweislast

Die Beweislast ist im Gesetz nur sehr punktuell geregelt. Aus den wenigen ausdrücklichen Bestimmungen lässt sich folgender allgemeiner Grundsatz ableiten: Wer sich auf einen für ihn günstigen Umstand beruft, der muss beweisen, dass dieser Umstand eingetreten ist. Man sagt, dass er die Beweislast trägt.

Wer sich auf einen Vertrag beruft, muss beweisen, dass dieser Vertrag abgeschlossen wurde, dass also (äußerer) Konsens vorliegt. Der Geschädigte muss beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schadenersatzanspruches gegeben sind. Kann er dies nicht, so ist seine Klage abzuweisen.

Oft (aber keineswegs immer) liegt der Beweislastverteilung ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugrunde.

Wer sich auf mangelnde Geschäftsfähigkeit beruft, trägt dafür die Beweislast. Das Gesetz geht vom Vorliegen von Geschäftsfähigkeit als Regelfall aus.

In manchen Fällen ordnet allerdings die Rechtsordnung ausdrücklich an, dass entgegen der allgemeinen Regel nicht derjenige, der sich auf den für ihn günstigen Umstand beruft, sondern der andere („Gegner“) die Beweislast trägt. Man spricht in einem solchen Fall von einer Beweislastumkehr.

§ 924 ordnet an, dass vermutet wird, dass ein Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, wenn er innerhalb von sechs Monaten danach hervorkommt. Der Übergeber muss daher beweisen, dass der Mangel nicht schon bei Übergabe vorlag. Ohne diese Regel würde den Übernehmer die Beweislast für diesen Umstand treffen, weil dieser Umstand (Vorhandensein des Mangels) für ihn günstig ist, weil er dann Gewährleistungsrechte hat.

§ 1298 Satz 1 ordnet an, dass der Schädiger im Bereich des vertraglichen Schadenersatzes die Beweislast für das Verschulden trägt. Zum Unterschied von der allgemeinen Regel muss also nicht der Geschädigte das Vorliegen dieses für ihn günstigen (weil anspruchsbegründenden) Umstandes beweisen, sondern der Schädiger muss sich freibeweisen.

Beweislast ist Sache des Kandidaten!

Gibt es im Sachverhalt keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Umstandes, so muss man davon ausgehen, dass dieser Umstand nicht bewiesen werden kann. Diese non-liquet-Situation müssen Sie auflösen. Dazu müssen Sie auf die Beweislast zurückgreifen und ermitteln, wem der Beweisnotstand zur Last fällt.

Wenn Sie im zweiten Beispielfall lesen, dass sich das Schild durch eine Unachtsamkeit Daniels abgelöst hat, so müssen Sie davon ausgehen, dass sowohl die Ursächlichkeit als auch die Unachtsamkeit Daniels bewiesen werden können. Ein Beweislastproblem stellt sich nicht.

Wenn Sie einen Schadenersatzanspruch gegen den Vertragspartner prüfen und im Sachverhalt keinen Anhaltspunkt für ein Verschulden finden, so wäre es falsch, den Anspruch aus diesem Grund nicht zu gewähren. Denn die aus dem Sachverhalt hervorgehende Nichtbeweisbarkeit schlägt zulasten des Schädigers aus, weil wegen § 1298 die Beweislast umgekehrt ist. Das ist aber keine Beweisfrage, sondern eine Rechtsfrage.

Schritt 2: Erkennen von Rechtsproblemen

Nachdem der Sachverhalt vollständig erfasst wurde, müssen nun die relevanten Rechtsprobleme erkannt werden. Manchmal macht der Prüfer diese Aufgabe leicht, indem er eine konkrete Frage stellt („Hat Eberhard einen Anspruch auf Zahlung von € 1.000,–“

gegen Daniel?“). Der Bearbeiter muss sich „nur“ noch überlegen, worauf man das Begehren stützen könnte und ob die Voraussetzungen für diesen Anspruch gegeben sind.

Meistens wird jedoch am Ende des Sachverhalts eine rechtliche Gesamtbeurteilung des Falles verlangt („Wie ist die Rechtslage?“). Die Fragestellung nach der „Rechtslage“ ist für den Bearbeiter schwieriger, weil er zuerst die richtige Frage aufspüren muss.

Dieser Vorgang ist die kritischste Weichenstellung der Falllösung. Wer die Probleme schon nicht findet, wird sie auch nicht lösen.

Gerade für diese entscheidende Phase der Falllösung halten sich die Ratschläge in Grenzen, sie erfordert juristisches Gespür und Verständnis für Interessenkonflikte.

Einige Hilfestellungen gibt es trotzdem:

Sachverhalt enthält
Hinweise

In vielen Fällen enthält schon der Sachverhalt Hinweise auf Ansprüche. Übersehen Sie diese Hinweise nicht, hinter jedem steckt ein Rechtsproblem.

Anna fordert empört den Kaufpreis zurück. Karl will sich damit nicht zufrieden geben. Susi findet, ihr stünde mehr zu. Markus bezweifelt, dass sein Vater das so gewollt hat.

natürliches Begehren

Fehlen solche Hinweise, lassen sich die relevanten Rechtsbeziehungen meistens aus dem Sachverhalt erahnen: Unjuristisch formuliert, ist es ratsam, sich zu fragen, wer „verloren“ hat, wer „zu wenig“ hat, wer am Ende des Sachverhaltes „schlecht dasteht“. Fragen Sie sich stets, was die im Sachverhalt Beteiligten wollen, so kommen Sie zu einem natürlichen Begehren.

Karina will von Magic Carpet ihr Geld zurück; Daniel will von Eberhard den Werklohn.

Man muss kein Jurist sein, um bis zu diesem Schritt vorzudringen. Den Juristen unterscheidet vom Nichtjuristen aber, dass er prüfen kann, ob es für das natürliche Begehren auch eine Rechtsgrundlage gibt. Der Jurist soll Auskunft darüber geben, ob und warum das natürliche Begehren begründet ist oder nicht. Dazu müssen Sie die relevanten Rechtsnormen aufspüren und prüfen. Sie suchen also für eine bestimmte Rechtsfolge einen Tatbestand, der diese Rechtsfolge vorsieht. Dann müssen Sie prüfen, ob der Tatbestand auf diesen Sachverhalt „passt“, ob sich also der Sachverhalt unter den gesetzlichen Tatbestand subsumieren lässt.

Unterscheidung von
Haupt- und
Nebensächlichem

Das Ergebnis dieser Vorgangsweise ist nur so gut wie das Problembewusstsein und die Fachkenntnisse des Bearbeiters. Es kann sein, dass der Bearbeiter sich in ein Problem verrennt, ein Hauptproblem übersieht und Nebensächliches abarbeitet usw. Das wird umso frustrierender, als sich für vom Prüfer als nicht relevant empfundene Probleme meist auch kaum Informationen im Sachverhalt finden, sodass die Prüfung mühsam wird. Jedenfalls empfiehlt es sich, den eigenen Eindruck von den im Sachverhalt enthaltenen Problemen durch eine systematische Fallprüfung zu bestätigen.

Schritt 3: Lösung nach Anspruchsgrundlagen

Ausgangspunkt der Falllösung nach Anspruchsgrundlagen ist – *nomen est omen* – eine Norm, aus der einem der Beteiligten (Kläger) ein Anspruch gegen einen anderen (Beklagten) entstehen könnte. Die Norm ist auf ihre Tatbestandsmerkmale zu prüfen. Anschließend ist zu überlegen, was der Beklagte dem Anspruch „als Verteidigungsmittel“ entgegenhalten könnte, es ist also nach Einwendungen zu suchen.

Hans hat Benedikt sein Auto für 4 Wochen vermietet. Will er es kurzfristig zurück, könnte man als Anspruchsgrundlage an § 366 denken. Hans ist Eigentümer, Benedikt nicht. Benedikt kann der rei vindicatio aber sein Recht zum Besitz entgegenhalten, er hat das Auto von Hans schließlich gemietet.

Die Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen gleicht einem (gedanklichen) Rollenspiel. Zunächst stellt einer ein Begehren und bringt Argumente (eine Anspruchsgrundlage) vor, dann wendet der andere ein Gegenargument (sogenannte „Einwendung“) ein, beruft sich also auf eine andere Rechtsnorm. Dagegen können allenfalls wieder Gegeneinwendungen erhoben werden, die wiederum vielleicht entkräftet werden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob solche Gegenargumente tatsächlich bereits erhoben wurden oder erst für die Zukunft drohen. Mögliche Einwendungen etc sind daher in der Falllösung gedanklich „vorwegzunehmen“. Dies ist auch in der Praxis so; damit wird möglichen „Überraschungen“ in einem späteren allfälligen Prozess vorgebeugt.

Für jede Falllösung gelten folgende Grundsätze:

Keine
Alternativlösungen!

Bieten Sie keine „Alternativlösungen“ an. Wer sich nicht entscheiden kann, hat in den meisten Fällen eine Rechtsfrage nicht oder ungenügend behandelt.

In einem Sachverhalt findet sich der Hinweis, dass A dem B einen Brief gesendet hat, in dem er eine Kündigung ausspricht, der Brief aber durch ein Versehen der Post nicht angekommen ist. Lösungen wie „Wenn man von der Wirksamkeit der Kündigung ausgeht, dann ist das Dienstverhältnis beendet. Geht man aber davon aus, dass die Kündigung nicht wirksam ist, dann ist das Dienstverhältnis noch aufrecht.“ sind nicht korrekt, denn sie legen nicht offen, ob der Kandidat die Empfangstheorie kennt und richtig anwenden kann.

Entscheiden Sie sich also stets für eine Lösung.

Im obigen Beispiel würde die richtige Lösung in etwa lauten: „Für die Wirksamkeit der Kündigung durch A bedürfte es des Zuganges des Briefs, weil es sich bei einer Kündigung um eine Willenserklärung handelt (Empfangstheorie, § 862a analog). Das Absenden eines Briefes reicht dafür nicht aus, es bedarf des Eintritts in die Machtosphäre des Erklärungsempfängers, zB durch Einwurf in den Postkasten oder Hinterlegung des Briefes und Benachrichtigung hierüber. Da der Brief auf dem Weg zu B verloren gegangen ist, ist der Zugang an B nicht erfolgt und die Kündigung daher nicht wirksam.“

keine abstrakten
Rechtsausführungen

Legen Sie Wert auf eine problemorientierte Prüfung. Bloß „abstrakte“, nicht auf den Fall bezogene Ausführungen bringen nichts, denn sie beantworten die Frage nicht. Allgemeine Ausführungen sind nur dann hilfreich, wenn sie zur Lösung der gestellten Frage dienen.

Seitenlange Ausführungen über den Abschluss von Kaufverträgen sind nicht hilfreich, wenn der Abschluss des Vertrages nach dem Sachverhalt völlig unproblematisch ist.

Was notwendig und was überflüssig ist, ist einer der schwierigsten Punkte der Falllösung: Einerseits wird vom Kandidaten Vollständigkeit verlangt, andererseits soll er sich möglichst flott in die Problematik des Falles vertiefen. In dieser Frage gilt noch mehr als in den anderen: Übung macht den Meister. Je mehr Fälle man selbst bearbeitet hat, desto eher bekommt man ein Gespür – die folgenden Ausführungen sollen helfen, es zu entwickeln.

Allgemeine Regeln der Anspruchsgrundlagenprüfung

Zunächst sollen einige allgemeine Regeln der Fallprüfung festgehalten werden:

Spezialnormen vor
generellen Normen

Spezialnormen sind in der Anspruchsgrundlagenprüfung vor allgemeinen Bestimmungen zu prüfen – sie gehen allgemeinen Regeln vor.

A verunfallt auf einer öffentlichen Straße, die von der Gemeinde G mangelhaft instand gehalten wurde. Prüft man (mangels Vertrages mit der Gemeinde) einen deliktischen Schadenersatz, muss zunächst § 1319a geprüft werden, weil er gegenüber dem allgemein-deliktischen Schadenersatzanspruch vorrangig ist.

Vorfragen

Oft sind in der Anspruchsgrundlagenprüfung Vorfragen zu klären. Solche Vorfragen können durchaus „vor die Anspruchsgrundlage gezogen“ werden, wenn man weiß, dass sie für die weitere Prüfung von Bedeutung sein werden.

B hat As Auto gestohlen und an C weiterverkauft. Verlangt A das Auto mittels § 366 von C heraus, so muss er Eigentümer sein, um diesen Anspruch zu haben. Die Frage, wer Eigentümer des Autos ist, kann als Vorfrage vor der eigentlichen Anspruchsprüfung behandelt werden.

Die Klärung sachenrechtlicher Vorfragen erfolgt dabei am besten chronologisch.

Für die Frage der Eigentumsverhältnisse am gestohlenen Auto: B erwirbt (schon mangels Titels) weder derivativ noch originär, C erwirbt nicht derivativ (nemo plus iuris ...), zu prüfen ist ein gutgläubiger Erwerb usw.

Umgang mit
Konkurrenzen

Von großer Bedeutung für die Lösung zivilrechtlicher Fälle ist der Umgang mit konkurrierenden Anspruchsgrundlagen. Oft führen mehrere – auf verschiedenen Voraussetzungen aufbauende – Anspruchsgrundlagen zum selben Ergebnis.

Beispiel 1:

A hat von B ein Auto um € 10.000,- erworben. B hatte den Tacho von 160.000 km auf 60.000 km zurückgedreht. Will A die € 10.000,- von B zurückfordern, so kann er sich auf § 877 iVm § 871 (nach Anfechtung wegen Irrtums), auf § 877 iVm § 870 (nach Anfechtung wegen List), auf § 874 iVm § 870 (Schadenersatz) oder auf § 1435 iVm § 932 Abs 4 (Wandlung) berufen.

Beispiel 2:

C hat das Auto des D gestohlen und seinem Sohn E geschenkt. D kann das Auto von E herausverlangen (§ 366), gegen C hat er Bereicherungs- (§ 1041) und Schadenersatzansprüche (§§ 1295ff).

Um einem häufigen Missverständnis vorzubeugen: Wer mehrere Ansprüche geltend machen kann, die zum selben Ergebnis führen, der kann sich aussuchen, welchen er geltend macht, er kann die Ansprüche aber nicht kumulieren: Macht man den einen erfolgreich geltend, erlischt der andere.

Der überlistete A bekommt die € 10.000,- nur einmal. Er kann sich aber aussuchen, worauf er sein Rückforderungsbegehren stützt. Gleiches gilt für den Autoeigentümer D: Er kann sich aussuchen, ob er das Auto von E oder stattdessen den Wert des Autos von C herausverlangt.

An den Beispielen sieht man, dass es zwei verschiedene Arten der Konkurrenzen gibt:

Konkurrenz im zweipersonalen Verhältnis: Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl zwischen mehreren Ansprüchen, die sich gegen dieselbe Person richten.

Siehe Beispiel 1.

Es ist sinnvoll, das Begehren auf möglichst viele Grundlagen zu stützen. Ein Anspruch ist vielleicht schon verjährt, während der andere noch besteht; eine Tatbestandsvoraussetzung wird vielleicht einfacher zu beweisen sein als die andere; bei der Auflösung von Verträgen ist auch die Frage der sachenrechtlichen Wirkung (ex nunc, ex tunc) ein Faktor.

Konkurrenz im mehrpersonalen Verhältnis: Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl zwischen mehreren Ansprüchen, die sich gegen verschiedene Personen richten.

Siehe Beispiel 2.

Die Konkurrenz im mehrpersonalen Verhältnis kann für den Gläubiger von großer Bedeutung sein. Der Wert eines schuldrechtlichen Anspruches hängt zB entscheidend davon ab, wie solvent der Schuldner ist.

Auch bei alternativen Anspruchsgrundlagen empfiehlt es sich daher, möglichst alle in Betracht kommenden Ansprüche zu prüfen. Vor der Prüfung des alternativen Anspruches sollte man dies auch deutlich machen.

Im Beispiel 2 sollte man also den Anspruch nach § 366 des D gegen E prüfen. Danach prüft man den alternativen Anspruch des D gegen C und legt diesen Umstand offen („Statt sich auf § 366 zu stützen, kann D sich auch an C wenden ...“).

Es ist aber durchaus zulässig und vor allem ökonomisch, sich nicht in Konkurrenzen zu verlieren, die sich nicht besonders auswirken.

Ein typisches Beispiel ist die Konkurrenz von Gewährleistung und Schadenersatz statt Gewährleistung. Wenn völlig klar ist, dass dem Unternehmer Gewährleistung zusteht, reicht eine kurze Prüfung von § 933 a.

Meinungsstreit

Nicht immer sind sich Juristen einig, häufig kommt es vor, dass in Lehre und Rsp verschiedene Ansichten vertreten werden. Man spricht dann davon, dass eine Rechtsfrage strittig ist.

§ 871 Abs 1 sieht vor, dass der Vertrag wegen Irrtums angefochten werden kann, wenn er „noch rechtzeitig aufgeklärt“ wurde. Zu dieser Frage existieren drei verschiedene Ansichten: Nach der überwiegenden Lehre und der Rsp (somit der hA) ist der Irrtum rechtzeitig aufgeklärt, wenn der Partner noch keine Dispositionen im Ver-

trauen auf die Gültigkeit des Geschäftes vorgenommen hat („res-integra-Lehre“). Nach einem anderen Teil der Lehre ist res integra jedoch auch dann gegeben, wenn der Gegner des Irrenden zwar schon disponiert hat, ihm aber der Irrende den Vertrauensschaden ersetzt, der als Folge der Disposition entstanden ist („Redintegration“). Nach einer dritten, zwischen diesen beiden Positionen vermittelnden Ansicht soll Redintegration, also Anfechtung gegen Ersatz des Vertrauensschadens, in Fällen grober Äquivalenzstörungen möglich sein.

Wie man schon an dem Beispiel sieht, kann die Beantwortung einer strittigen Rechtsfrage fallentscheidend sein. Was soll der Kandidat tun, wenn er in seiner Falllösung auf eine umstrittene Frage stößt?

Hinweisen auf das Problem

Hat man erkannt, dass die Lösung der zu behandelnden Frage strittig ist, sollte man auf jeden Fall auf diesen Umstand hinweisen.

„Ob der Vertrag angefochten werden kann, hängt davon ab, ob der Irrtum rechtzeitig aufgeklärt wurde. Ob X den Vertrag anfechten kann, ist strittig, weil Y bereits Dispositionen im Hinblick auf den Vertrag vorgenommen hat.“

Ansichten referieren

Im nächsten Schritt sollte man möglichst alle verschiedenen Ansichten ansprechen, die zu dem Problem existieren. Wer das tut, zeigt, dass er sich in der Materie auskennt. Der Hinweis auf abweichende Meinungen ist auch in der Praxis wichtig. Dies hilft bei der Einschätzung, wie „sicher“ die eigene Position ist.

„Nach der herrschenden Ansicht wäre die Anfechtung immer schon dann ausgeschlossen, wenn bereits Dispositionen im Hinblick auf den Vertrag vorgenommen wurden. Nach einer anderen (...)“

Entscheidung

Schließlich hat man sich in seiner Falllösung für eine Ansicht zu entscheiden.

„Meines Erachtens ist in diesem Punkt der Ansicht X zu folgen, weil (...)“

Dabei ist es weniger von Bedeutung, für welche Ansicht man sich entscheidet, als der Umstand, dass man seine Entscheidung offenlegt. „Alternativlösungen“ werden bei strittigen Rechtsfragen wie überhaupt (s S 10) in der Falllösung nicht gerne gesehen.

Lösungen wie „Geht man davon aus, dass X den Irrtum rechtzeitig aufgeklärt hat, so kann er anfechten, geht man davon aus, dass er nicht rechtzeitig angefochten hat, so bleibt der Vertrag bestehen.“ sind nicht zielführend. So wie Sie das Problem ansprechen müssen, sollen Sie es am Ende auch entscheiden.

Ist man sich unsicher, welche Ansicht man wählen soll, so fährt man in aller Regel gut damit, der weiteren Lösung die herrschende – also die überwiegend vertretene – Ansicht zugrunde zu legen. Meist ist der Fall nämlich so aufgebaut, dass er mit der hA gut bewältigt werden kann.

Bleiben Sie aber jedenfalls in der weiteren Lösung bei der von Ihnen gewählten Ansicht und „springen“ Sie nicht von der einen zur anderen Meinung!